

Aktuelle Satzung Stand 30.3.2006	Änderungen: Blau: Neuaufnahme Grün: Änderung der bisherigen Fassung Rot: ersatzlose Löschung Orange: Verschiebung zur besseren Vergleichbarkeit	Geplante Satzung Stand 19.11.2025
<p>§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.". abgekürzt ASB, im folgenden Kreisverband genannt. Der Kreisverband ist Mitglied des Spitzenverbandes Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.</p> <p>(2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.“</p> <p>(3) Sitz und Gerichtsstand des Kreisverbandes befindet sich in Mühlhausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen unter der VR-Nr. 298 eingetragen.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Kreisverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut Hainich e.V.“, abgekürzt ASB. im folgenden Kreisverband genannt. Der Kreisverband ist Mitglied des Spitzenverbandes Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.</p> <p>(2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.“</p> <p>(3) Sitz und Gerichtsstand des Kreisverbandes befindet sich in Mühlhausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen unter der VR-Nr. 298 eingetragen.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Kreisverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut Hainich e.V.“, abgekürzt ASB.</p> <p>(2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.“</p> <p>(3) Sitz und Gerichtsstand des Kreisverbandes befindet sich in Mühlhausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen eingetragen.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Wesen und Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreisverband ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.</p>	<p>§ 2 Wesen und Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreisverband ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist</p> <p>1) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),</p> <p>2) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2</p>	<p>§ 2 Wesen und Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreisverband ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist</p> <p>1) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),</p> <p>2) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2</p>

<p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene im Unstrut-Hainich-Kreis insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; 2) Förderung des freiwilligen Engagements; 3) Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz; 4) Breitenausbildung; 5) Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen; 	<p>(3) Zu den Aufgaben des ASB Kreisverbandes gehören hauptsächlich Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr, die der Realisierung der Satzungszwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; 2) Förderung des freiwilligen Engagements; 3) Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz, aber auch zur Beförderung von medizinischem Personal. 4) Breitenausbildung einschließlich Planung und Durchführung von Lehrgängen. 5) Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen sowie von 	<p>(3) Zu den Aufgaben des ASB Kreisverbandes gehören hauptsächlich Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr, die der Realisierung der Satzungszwecke dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; 2) Förderung des freiwilligen Engagements; 3) Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz, aber auch zur Beförderung von medizinischem Personal. 4) Breitenausbildung einschließlich Planung und Durchführung von Lehrgängen. 5) Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen sowie von
--	--	---

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



- 6) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, hierunter Betreiben von Kindertagesstätten, Mahlzeitenversorgung von Kindertagesstätten, Betreiben von Beratungsstellen, Tagesgruppen, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistand, Kinderschutzdienst und weitere Dienste;
- 7) Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
- 8) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des Kreisverbandes;
- 9) Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
- 10) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
- 11) Öffentlichkeitsarbeit;
- 12) Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des Kreisverbandes in Abstimmung mit dem Bundesverband;
- 13) Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
- 14) Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- 15) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;

Begegnungsstätten und Familienzentren.

- 6) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, hierunter Betreiben von Kindertagesstätten, Mahlzeitenversorgung, von Kindertagesstätten, Betreiben von Beratungsstellen, Tagesgruppen, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistand, Kinderschutzdienst und weiterer Dienste (**z.B. Fahrdienste**);
- 7) Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
- 8) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
- 9) Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
- 10) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
- 11) Öffentlichkeitsarbeit;
- 12) Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
- 13) Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
- 14) Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- 15) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;

Begegnungsstätten und Familienzentren.

- 6) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, hierunter Betreiben von Kindertagesstätten, Mahlzeitenversorgung, von Kindertagesstätten, Betreiben von Beratungsstellen, Tagesgruppen, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistand, Kinderschutzdienst und weiterer Dienste (**z.B. Fahrdienste**);
- 7) Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
- 8) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
- 9) Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
- 10) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
- 11) Öffentlichkeitsarbeit;
- 12) Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
- 13) Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
- 14) Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
- 15) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



<p>16) Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;</p> <p>17) Mitwirkung in der Sozialplanung;</p> <p>18) Vertretung und Repräsentation des Kreisverbandes auf kommunalpolitischer Ebene;</p> <p>19) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Mediationen;</p> <p>20) Übernahme von Aufgaben nach dem SGB XII §§ 75-81, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen, geistigen, Sinnes-, Sprach- und/oder mehrfachen Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Transport zur und von der Betreuungsstätte.</p>	<p>16) Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;</p> <p>17) Mitwirkung in der Sozialplanung;</p> <p>18) Vertretung und Repräsentation des <u>ASB</u> auf kommunalpolitischer Ebene;</p> <p>19) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Mediationen; Das planmäßige Zusammenwirken mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne der ASB-Bundesrichtlinie, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 2 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen.</p> <p>20) Übernahme von Aufgaben nach dem SGB VII §§ 75-81, insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen, geistigen, Sinnes-, Sprach- und/oder mehrfachen Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Transport zur und von der Betreuungsstätte.</p>	<p>16) Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;</p> <p>17) Mitwirkung in der Sozialplanung;</p> <p>18) Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene;</p> <p>19) Das planmäßige Zusammenwirken mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne der ASB-Bundesrichtlinie, soweit es sich bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, sowie sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens. Das aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken dient dabei der Realisierung der in Absatz 2 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen dient. Es erfolgt insbesondere durch die Erbringung oder Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen.</p>
<p>§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit</p>

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



<p>(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts-Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisverbandes entstehen.</p> <p>Pauschale Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes gewährt werden.</p> <p>(3) Der Kreisverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des ASB Kreisverband dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen.</p> <p>Pauschale Aufwandsentschädigungen dürfen nur im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes gewährt werden.</p> <p>Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Landesvorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Vorstands auch Vergütungen für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.</p> <p>(3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des ASB Kreisverband dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen.</p> <p>Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Vorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Vorstands auch Vergütungen für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.</p> <p>(3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband</p> <p>Der durch den Landesausschuss aufgenommene Kreisverband und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverbandes Thüringen e.V.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband</p> <p>Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Kreisverband und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverbandes Thüringen e.V.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband</p> <p>Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Kreisverband und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverbandes Thüringen e.V.</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband</p> <p>(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband</p> <p>(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband</p> <p>(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Kreisverbandes, sofern es</p>

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



Kreisverbandes, sofern es nicht erklärt. Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts-/Kreis-/Regionalverbandes zu werden	Kreisverbandes, sofern es nicht erklärt. Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts-/Kreis-/Regionalverbandes zu werden	nicht erklärt. Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts-/Kreis-/Regionalverbandes zu werden
(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der Kreisverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Kreisverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.	(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der Kreisverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Kreisverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.	(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der Kreisverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Kreisverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
(3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Kreisverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.	(3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Kreisverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.	(3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Kreisverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
(4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.	(4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.	(4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.
§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten	§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten	§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten
(1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V., im ASB Landesverband Thüringen e.V. und im Bundesverband.	(1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V., im ASB Landesverband Thüringen e.V. und im Bundesverband.	(1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V., im ASB Landesverband Thüringen e.V. und im Bundesverband.
(2) Der ASB Kreisverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.	(2) Der ASB Kreisverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.	(2) Der ASB Kreisverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



(3)	Die korporativen Mitglieder des ASB Kreisverband haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.	(3)	Die korporativen Mitglieder des ASB Kreisverband haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.	(3)	Die korporativen Mitglieder des ASB Kreisverband haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
(4)	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.	(4)	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.	(4)	Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
(5)	Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.	(5)	Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.	(5)	Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
(6)	Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Kreisverband seinen Sitz hat.	(6)	Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Kreisverband seinen Sitz hat.	(6)	Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Kreisverband seinen Sitz hat.
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
(1)	Die Mitgliedschaft endet durch <ul style="list-style-type: none">• Austritt,• Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,• Ausschluss,• Tod (bei natürlichen Personen),• Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).	(1)	Die Mitgliedschaft endet durch <ul style="list-style-type: none">• Austritt,• Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,• Ausschluss,• Tod (bei natürlichen Personen),• Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).	(1)	Die Mitgliedschaft endet durch <ul style="list-style-type: none">• Austritt,• Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,• Ausschluss,• Tod (bei natürlichen Personen),• Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
(2)	Ein Wiedereintritt ist möglich.	(2)	Ein Wiedereintritt ist möglich.	(2)	Ein Wiedereintritt ist möglich.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Kreisverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.	(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Kreisverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.	(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Kreisverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
(4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.	(4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.	(4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.
(5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der Kreisverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.	(5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der Kreisverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.	(5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der Kreisverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
(6) Bei Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.	(6) Bei Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Kreisverband an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.	(6) Bei Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Kreisverband an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
§ 8 Organe	§ 8 Organe	§ 8 Organe
(1) Organe des Kreisverbandes sind: 1) die Mitgliederversammlung, 2) der Vorstand, 3) die Geschäftsführung, 4) die Kontrollkommission.	(1) Organe des Kreisverbandes sind: 1) die Mitgliederversammlung, 2) der Vorstand, 3) die Geschäftsführung 4) Die Kontrollkommission.	(1) Organe des Kreisverbandes sind: 1) die Mitgliederversammlung, 2) der Vorstand, 3) die Geschäftsführung 4) Die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen, 2) den Jahresabschluss des Kreisverbandes entgegenzunehmen, 3) den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen, 4) Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen, 5) alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat, 6) Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzuberufen; 7) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden, 8) Änderungen der Satzung zu beschließen, 9) über die Auflösung des Kreisverbandes zu beschließen. <p>(3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen, 2) den Jahresabschluss des Kreisverbandes entgegenzunehmen, 3) den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen, 4) Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen, 5) alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie <u>zwei</u> bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat, 6) Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzuberufen; 7) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden, 8) Änderungen der Satzung zu beschließen, 9) über die Auflösung des Kreisverbandes zu beschließen. <p>(3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen, 2) den Jahresabschluss des Kreisverbandes entgegenzunehmen, 3) den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen, 4) Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen, 5) alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat, 6) Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzuberufen; 7) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden, 8) Änderungen der Satzung zu beschließen, 9) über die Auflösung des Kreisverbandes zu beschließen. <p>(3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.</p>

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



(4)	Im Kreisverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Kreisverband beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.	(4)	Im Kreisverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Kreisverband beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.	(4)	Im Kreisverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Kreisverband beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
(5)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen: <ol style="list-style-type: none">1) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Kreisverbandes erfordert;2) wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird;3) wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Kreisverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.	(5)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen: <ol style="list-style-type: none">1) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Kreisverbandes erfordert;2) wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird;3) wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Kreisverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.	(5)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen: <ol style="list-style-type: none">1) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Kreisverbandes erfordert;2) wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird;3) wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Kreisverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
(6)	Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: <ol style="list-style-type: none">1) von den stimmberechtigten Mitgliedern,2) vom Vorstand des Kreisverbandes,3) von der Kontrollkommission des Kreisverbandes,4) vom Landesvorstand,5) vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,6) von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).	(6)	Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: <ol style="list-style-type: none">1) von den stimmberechtigten Mitgliedern,2) vom Vorstand des Kreisverbandes,3) von der Kontrollkommission des Kreisverbandes,4) vom Landesvorstand,5) vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,6) von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).	(6)	Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: <ol style="list-style-type: none">1) von den stimmberechtigten Mitgliedern,2) vom Vorstand des Kreisverbandes,3) von der Kontrollkommission des Kreisverbandes,4) vom Landesvorstand,5) vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,6) von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
(7)	Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden	(7)	Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden	(7)	Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden

<p>mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberchtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberchtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.</p>	<p>Stimmberchtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberchtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.</p>	<p>Stimmberchtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberchtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.</p>
<p>(8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzugeben. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.</p>	<p>(8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Publikation, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzugeben. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.</p>	<p>(8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Publikation, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzugeben. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.</p>
<p>(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltnungen zählen nicht mit.</p>	<p>(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltnungen zählen nicht mit.</p>	<p>(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltnungen zählen nicht mit.</p>
<p>(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.</p>	<p>(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.</p>	<p>(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.</p>
	<p>§ 9a Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung), 2) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz 	<p>§ 9a Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung), 2) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz

	<p>technischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder</p> <p>3) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung).</p> <p>Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Homepage des Vereins sowie zusätzlich durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in den amtlichen Publikationen, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheinen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.</p> <p>(5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.</p> <p>(6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den</p>	<p>technischer Kommunikationsmittel (Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder</p> <p>3) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung).</p> <p>Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Homepage des Vereins sowie zusätzlich durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in den amtlichen Publikationen, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheinen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.</p> <p>(5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.</p> <p>(6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den</p>
--	---	---

Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.

(7) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.

Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

	<p>(10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p>	<p>(10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p>
<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.</p> <p>(2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.</p>	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverband eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.</p> <p>(2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.</p>	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverband eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.</p> <p>(2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.</p>

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



(3)	Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere: 1) die strategischen Ziele des Kreisverbandes periodisch festzulegen, 2) die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen, 3) den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen, 4) eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, 5) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen, 6) nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Prüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden 7) Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen, 8) die Mitgliederversammlungen einzuberufen 9) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.	(3)	Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere: 1) die strategischen Ziele des Kreisverbandes periodisch festzulegen, 2) die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen, 3) den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen, 4) eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, 5) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen, 6) nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden 7) Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen, 8) die Mitgliederversammlungen einzuberufen 9) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.	(3)	Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere: 1) die strategischen Ziele des Kreisverbandes periodisch festzulegen, 2) die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen, 3) den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen, 4) eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, 5) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen, 6) nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden 7) Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen, 8) die Mitgliederversammlungen einzuberufen 9) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
(4)	Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass 1) im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien	(4)	Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass 1) im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien	(4)	Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass 1) im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



beachtet werden,	beachtet werden,	beachtet werden,
2) die ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,	2) die ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,	2) die ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
3) die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.	3) die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.	3) die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
(5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung:	(5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,	(5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,
1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,	1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,	1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
2) dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.	2) für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,	2) für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.	(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.	(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
(7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.	(7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.	(7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
(8) Der Vorstand besteht aus:	(8) Der Vorstand besteht aus:	(8) Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden,	1. der/dem Vorsitzenden,	1. der/dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,	2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,	2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. weiteren Vorstandsmitgliedern.	3. weiteren Vorstandsmitgliedern.	3. weiteren Vorstandsmitgliedern.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband	Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die/den Vorsitzenden und eine/n	Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die/den Vorsitzenden und eine/n

durch den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.	stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.	stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
(9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.	(9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.	(9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
(10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen	(10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.	(10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
(11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverständ vertreten sein. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.	(11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverständ vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.	(11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverständ vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
(12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der Landeskongress vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.	(12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der Landeskongress vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.	(12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der Landeskongress vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandssämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.	(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandssämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.	(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandssämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
(14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.	(14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.	(14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



		Umlaufverfahren gefasst werden.	
(15)	Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des Kreisverbandes stehen.	(15) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.	(15) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
(16)	Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.	(16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
§11 Geschäftsführung	§11 Geschäftsführung	§11 Geschäftsführung	
(1)	Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.	(1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.	(1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
(2)	Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1) der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge, 2) die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans, 3) der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, 4) die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, auch Mediationen, 5) die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe, 	Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1) der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge, 2) die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans, 3) der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, 4) die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, 5) die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, 6) die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, 7) die Übernahme von Aufgaben im 	Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1) der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge, 2) die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans, 3) der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, 4) die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, 5) die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, 6) die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, 7) die Übernahme von Aufgaben im

<ul style="list-style-type: none"> 6) die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen, 7) die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, 8) die Öffentlichkeitsarbeit, 9) die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben, 10) die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes. 	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitswesen, 8) die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, 9) die Öffentlichkeitsarbeit, 10) die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben, 11) die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes. 	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitswesen, 8) die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, 9) die Öffentlichkeitsarbeit, 10) die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben, 11) die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
<p>(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Verlegung der Geschäftsstelle, 2) die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen, 3) die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung, 4) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, 5) der Abschluss von Tarifverträgen. <p>Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Verlegung der Geschäftsstelle, 2) die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen, 3) die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung, 4) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, 5) der Abschluss von Tarifverträgen. <p>Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Verlegung der Geschäftsstelle, 2) die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen, 3) die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung, 4) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, 5) der Abschluss von Tarifverträgen. <p>Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p>
<p>(4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, 2) die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren. 	<p>(4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, 2) für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3) die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren. 	<p>(4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, 2) für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3) die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



(5)	<p>Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichtungs- und Vorlagepflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Kreisverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand:<ul style="list-style-type: none">• regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes zu berichten,• jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,• spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Kreisverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei<ul style="list-style-type: none">• wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplans, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt.• außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Kreisverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.	(5)	<p>Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichtungs- und Vorlagepflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Kreisverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand<ul style="list-style-type: none">• regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes zu berichten,• jährlich bis zum 30.11. einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,• spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Kreisverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei<ul style="list-style-type: none">• wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplans, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt.• außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Kreisverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.	(5)	<p>Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichtungs- und Vorlagepflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Kreisverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.2) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand<ul style="list-style-type: none">• regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes zu berichten,• jährlich bis zum 30.11. einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,• spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Kreisverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei<ul style="list-style-type: none">• wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplans, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt.• außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Kreisverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.	(6)	<p>Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien</p>	(6)	<p>Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.</p>
-----	---	-----	--	-----	---	-----	---	-----	--

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



(7)	Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.	(7)	Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.	(7)	Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
(8)	Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der ggf. Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.	(8)	Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der gefl. Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.	(8)	Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
(9)	Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.	(9)	Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.	(9)	Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
(10)	Die Amtszeit kann befristet werden. In diesem Fall ist der Dienstvertrag auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung sind möglich.	(10)	Die Amtszeit kann befristet werden. In diesem Fall ist der Dienstvertrag auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung sind möglich	(10)	Die Amtszeit kann befristet werden. In diesem Fall ist der Dienstvertrag auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung sind möglich
(11)	Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.	(11)	Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.	(11)	Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
(12)	Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Kreisverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.	(12)	Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Kreisverband mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.	(12)	Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Kreisverband mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
(13)	Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.	(13)	Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.	(13)	Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
§12	Fachkreise/Verbandsforum Der Kreisverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.	§12	Fachkreise/Verbandsforum Der Kreisverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.	§12	Fachkreise/Verbandsforum Der Kreisverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.
§13	Kontrollkommission	§13	Kontrollkommission	§13	Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreisverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.	(1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreisverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.	(1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreisverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
(2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Kreisverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.	(2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Kreisverband durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.	(2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Kreisverband durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
(3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.	(3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.	(3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
(4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.	(4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.	(4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
(5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.	(5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.	(5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Kreisvorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen	(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Kreisverband und der Geschäftsführung zur Beachtung einen	(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Kreisverband und der Geschäftsführung zur Beachtung einen

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



schriftlichen Prüfungsbericht vor.	schriftlichen Prüfungsbericht vor.	schriftlichen Prüfungsbericht vor.
(7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.	(7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.	(7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
(8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.	(8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.	(8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
(9) Bei der Auswahl des externen steuerlichen Prüfers ist die Kontrollkommission zu hören.	(9) Bei der Auswahl des externen steuerlichen Prüfers ist die Kontrollkommission zu hören.	(9) Bei der Auswahl des externen steuerlichen Prüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
(10) Die Kontrollkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.	(10) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.	(10) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
(11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	(11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden	(11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden
(12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.	(12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.	(12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.
§ 14 Aufsicht	§ 14 Aufsicht	§ 14 Aufsicht
(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.	1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.	(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.	2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.	(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

teilzunehmen.					
§ 15	Ordnungsmaßnahmen	§ 15	Ordnungsmaßnahmen	§ 15	Ordnungsmaßnahmen
(1)	Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie: 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstößen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen; 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden; 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist; 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden; 5. die Steuerbegünstigung verlieren.	(1)	Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie: 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstößen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen; 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden; 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist; 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden; 5. die Steuerbegünstigung verlieren.	(1)	Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie: 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstößen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen; 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden; 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist; 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden; 5. die Steuerbegünstigung verlieren.
(2)	Vereinsordnungsmittel sind: 1) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis; 2) Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten; 3) Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen; 4) Abberufung aus Organstellungen; 5) Ausschluss aus dem Kreisverband bei schwerwiegendem Fehlverhalten 6) Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.	(2)	Vereinsordnungsmittel sind: 1) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis; 2) Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten; 3) Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen; 4) Abberufung aus Organstellungen; 5) Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten 6) Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.	(2)	Vereinsordnungsmittel sind: 1) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis; 2) Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten; 3) Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen; 4) Abberufung aus Organstellungen; 5) Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten 6) Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
(3)	Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich	(3)	Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der	(3)	Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



der Vorstand des Kreisverband. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.	Vorstand des Kreisverband. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.	Vorstand des Kreisverband. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
(4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.	(4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.	(4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
(5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.	(5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.	(5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
(6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.	(6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.	(6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
(7) Vor der Entscheidung ist das Mitglied, der Vorstand des Kreisverband oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.	(7) Vor der Entscheidung ist das Mitglied, der Vorstand des Kreisverband oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.	(7) Vor der Entscheidung ist das Mitglied, der Vorstand des Kreisverband oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
(8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.	(8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.	(8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
(9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.	(9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.	(9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
(10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.	(10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.	(10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.



§16 Richtlinien Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Kreisverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.	§16 Richtlinien Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Kreisverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.	§16 Richtlinien Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Kreisverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
§ 17 Beurkundung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	§ 17 Beurkundung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	§ 17 Beurkundung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
§18 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. <i>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</i>	§18 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Kreisverband können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverband oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. <i>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</i>	§18 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Kreisverband können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverband oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Satzung des ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.

Gegenüberstellung aktuelle Satzung - neue Satzungsregelungen

Wir helfen hier und jetzt.

ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.

